

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für Softwareentwicklung der
HALVAR IT GmbH

1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

- (1) Die HALVAR IT GmbH (im folgenden HALVAR genannt) erbringt alle Leistungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Der Einbeziehung abweichender AGB des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen AGB bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HALVAR.
- (2) Sind dem Vertragspartner diese AGB nicht mit einem Angebot zugegangen, oder wurden sie ihm nicht bei einer anderen Gelegenheit übergeben, so finden sie gleichwohl Anwendung, wenn er die AGB aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste.

2 Leistung

- (1) Der Umfang der Leistungen von HALVAR ergibt sich aus dem jeweils zugrunde liegenden Vertrag. Des Weiteren ergibt sich der Leistungsumfang aus sonstigen schriftlich niedergelegten Leistungsbeschreibungen.
- (2) HALVAR ist berechtigt, diejenigen - auch freien - Mitarbeiter, die die vertraglich vereinbarten Leistungen erbringen sollen, nach freiem Ermessen auszuwählen.
- (3) HALVAR ist berechtigt, zur Erbringung der Leistung Unterauftragnehmer in das Projekt zu integrieren.

3 Leistungsänderungen

- (1) Der Auftraggeber kann Leistungsänderungen und -ergänzungen verlangen, die im Rahmen des Projektes liegen, es sei denn, sie wären für den Auftragnehmer unzumutbar.
- (2) Entstehen durch die Leistungsänderung Mehraufwände, dann beziffert der Auftragnehmer den konkreten Mehraufwand und unterbreitet dem Auftraggeber ein Angebot für die Realisierung der gewünschten Leistungsänderung. Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer nicht binnen 10 Werktagen über die Vergütung, kann der Auftragnehmer die Tätigkeiten nach den bisherigen Vorgaben fortsetzen.
- (3) Durch vereinbarte Leistungsänderung kann von dem ursprünglichen Terminplan abgewichen werden. Dies teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Zuge der Absprache zu Leistungsänderungen unaufgefordert mit.

4 Lieferumfang

- (1) Zum Lieferumfang gehören der ablauffähige Objektcode und die Spezifikationen. Diese Lieferung ist Gegenstand der Abnahme.
- (2) Sind Teillieferungen von Softwaremodulen vereinbart, so unterliegen

diese, soweit zwischen den Parteien keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, keiner separaten Abnahmeprozedur. Hiervon ist die Spezifikation ausgenommen, sofern sie als Grundlage der Realisierung Bestandteil des Meilensteinplans ist.

5 Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat HALVAR die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere über vorhandene Anlagen, Geräte, Programme und Programmteile, die mit den von HALVAR zu erstellenden Programmen zusammenwirken sollen.
- (2) Der Auftraggeber benennt bei Projektbeginn einen Ansprechpartner und dessen Vertreter, der dem Auftragnehmer für die Laufzeit des Projekts zur Klärung administrativer und technischer Fragen zur Verfügung steht und der ermächtigt ist, für den Auftraggeber rechtsgeschäftlich bindende Erklärungen abzugeben, soweit dies im Rahmen der Fortführung des Auftrages erforderlich ist.
- (3) Der Auftraggeber koordiniert die Zusammenarbeit mit den übrigen Projektpartnern.
- (4) Soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart ist, erbringt der Auftraggeber seine Mitwirkungsleistungen unentgeltlich.

6 Abnahme

- (1) Der Vertragsgegenstand gilt mit seiner Bereitstellung zur Abnahme und der Lieferung aller zum Vertragsgegenstand gehörenden Unterlagen als übergeben. HALVAR wird den Auftraggeber über die Bereitstellung des Vertragsgegenstandes zur Abnahme schriftlich informieren.
- (2) Die Abnahme der Programme setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung voraus. Die Funktionsprüfung dauert 4 Wochen (Abnahmefrist). Sie bezieht sich auf die von HALVAR ausgelieferten und vom Auftraggeber abgenommenen Funktionen der Spezifikation. Sie beginnt am ersten Arbeitstag nach Zugang der Mitteilung über die Funktionsfähigkeit und die damit verbundene Bereitstellung des Programms zur Abnahme.
- (3) Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Programme, die im Anforderungsdokument von den Parteien vereinbarten Anforderungen erfüllen.
- (4) Stellt der Auftraggeber während der Funktionsprüfung einen Fehler der gelieferten Software fest, so wird er diesen Fehler dem Auftragnehmer in dokumentierter Form (also z. B. durch Übermittlung von Traces) melden, so

dass der Auftragnehmer den Fehler nachvollziehen kann.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unentgeltlich und unverzüglich mit der Beseitigung des Fehlers zu beginnen. Beeinträchtigt der Fehler den Gebrauch der Software und deren Funktionsprüfung in erheblicher Weise, so verlängert sich die Abnahmefrist um den Zeitraum, der zwischen der Meldung des Fehlers und dessen Beseitigung liegt.

(6) Ist der Auftragnehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht in der Lage, die erheblichen Mängel der Programme zu beseitigen, so ist der Auftraggeber berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung des Mangels zu setzen, verbunden mit der Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten wird.

(7) Beeinträchtigt der Fehler den Gebrauch der Software nicht oder nur in geringfügiger Weise, so verlängert sich die Abnahmefrist nicht. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Abweichungen verweigert werden.

(8) Die Abnahme der Software erfolgt in der Regel durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers bei Ablauf der Abnahmefrist. Erklärt der Auftraggeber nicht fristgerecht die Abnahme, so kann HALVAR eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Programme als abgenommen, wenn der Auftraggeber weder die Abnahme erklärt noch Gründe für eine Verlängerung der Funktionsprüfung genannt hat oder eine Nachfrist zur Beseitigung der Mängel gesetzt hat.

7 Gewährleistung

(1) HALVAR wird die übernommenen Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standes der Technik durch qualifizierte Mitarbeiter ausführen.

(2) HALVAR gewährleistet, dass die von HALVAR für den Auftraggeber entwickelten Programme den vereinbarten und in dem Anforderungsdokument festgelegten Anforderungen entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

(3) Ist ein Mangel auf das im Anforderungsdokument niedergelegte Anforderungsprofil oder auf Forderungen des Auftraggebers zur Ausführung der vertraglichen Leistung zurückzuführen, so ist

HALVAR von der Gewährleistung für diese Mängel frei.

(4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt mit der Abnahme.

(5) Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat der Auftraggeber HALVAR unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu melden; die Meldung ist mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu verbinden. Für veränderte Programme entfällt, sofern die Programme nicht von HALVAR geändert wurden, die Gewährleistung, es sei denn, dass die Mängel erkennbar nicht auf die Änderung zurückzuführen sind.

(6) Der Auftraggeber stellt HALVAR auf deren Aufforderung sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die diese zur Beurteilung und Beseitigung der Mängel benötigen. HALVAR wird mit der Mängelbeseitigung unverzüglich beginnen, mehrere Nachbesserungsversuche sind zulässig.

(7) Gelingt es HALVAR innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht, die vorhandenen Mängel zu beseitigen, so ist der Auftraggeber berechtigt, HALVAR eine angemessene Frist zu setzen, mit dem Hinweis darauf, dass er nach Ablauf dieser Frist die Mängelbeseitigung ablehne. Sind nach Ablauf dieser Frist die Mängel nicht behoben, so kann der Auftraggeber entweder vom Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung herabsetzen.

8 Haftung

(1) Für zugesicherte Eigenschaften und bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet HALVAR unbegrenzt nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit seitens HALVAR oder eingeschalteter Erfüllungsgehilfen wird die Haftung ausgeschlossen, soweit weder eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, noch ein Fall des anfänglichen Unvermögens, der Unmöglichkeit oder des Verzuges vorliegt. In diesen Fällen wird die Haftung von HALVAR auf vorhersehbare Vermögensschäden mit einer Höchstsumme von EUR 10.000 pro Schadensfall begrenzt.

(2) Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet HALVAR nur, wenn HALVAR die Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

(3) Bei mehreren Schadensereignissen haftet HALVAR unabhängig von der Anzahl der Schadensereignisse insgesamt bis zur Höhe von EUR 30.000.

(4) Die Haftungsbegrenzung bei mehreren Schadensereignissen schließt alle Verzögerungs- und Nichterfüllungsschäden, Gewährleistungsschäden sowie die Haftung für Schäden im Rahmen dieses Paragraphen ein.

9 Höhere Gewalt

(1) Wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von HALVAR durch ein nicht von HALVAR zu vertretendes Ereignis wie beispielsweise höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmungen, Explosionen, Arbeitskampf oder Streik, Behördliche- oder Regierungsmaßnahmen, Unterbrechung der Stromversorgung oder Datenfernübertragung oder Störungen des Datenübertragungsnetzes und dessen Einrichtungen wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so ist HALVAR berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtung um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Im Falle der Unmöglichkeit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung aufgrund oben genannter Ereignisse wird HALVAR von der Verpflichtung zur Erfüllung frei.

10 Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlung der vereinbarten Vergütung erfolgt zu den im Vertrag vereinbarten Zeitpunkten.

(2) Reisekosten werden separat vergütet. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die tatsächlich angefallenen Reisekosten zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer in Rechnung.

11 Zahlungsziel

(1) Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(2) Werden geschuldete Vergütungen nicht bei Fälligkeit bezahlt, ist HALVAR berechtigt, dem Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB p. a. zu berechnen.

12 Nutzungsrechte

(1) Mit vollständiger Zahlung der vertragsgemäßen Vergütung erwirbt der Auftraggeber ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht an dem Vertragsgegenstand, insbesondere das Recht, den Vertragsgegenstand zu vervielfältigen, in Produkte zu integrieren und weiterzuentwickeln und unter eigenem Namen zu vertreiben.

(2) Der Auftraggeber räumt HALVAR ein nicht-ausschließliches, übertragbares, räumlich und zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht an der erstellten Software für alle Nutzungsarten ein.

Insbesondere ist HALVAR berechtigt, das eingeräumte Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen, die erstellte Software oder einzelne Programmbausteine zu verändern, weiterzuentwickeln und die entsprechend veränderte oder weiterentwickelte Software oder Programmbausteine unter eigenem Namen zu verbreiten.

(3) Der Auftragnehmer erhält keine Rechte an der Software, die ihm vom Auftraggeber zu Integrationszwecken zur Verfügung gestellt wird.

13 Veröffentlichungen

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, eigene Arbeiten an dem Projekt unter Wahrung berechtigter Interessen des Auftraggebers zu veröffentlichen und die Arbeit als Referenz zu verwenden.

(2) Der Auftraggeber räumt HALVAR das einfache, räumlich unbeschränkte, nicht übertragbare Recht ein, die Logos des Auftraggebers zu nutzen, um damit als Referenz in On- und Offlinemedien präsent zu sein.

14 Geheimhaltung

(1) HALVAR verpflichtet sich, sämtliche in Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zum Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Auftraggebers erkennbar sind, geheim zu halten und - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

(2) Auf Wunsch des Auftraggebers wird HALVAR durch geeignete vertragliche Abreden mit den für HALVAR tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

(3) Entsprechende Verpflichtungen treffen auch den Auftraggeber in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von HALVAR, soweit diese nicht in den vertragsgemäß erbrachten Leistungen bzw. vertragsgemäß erstellten Programmen nebst Dokumentationen erschöpfend ihren Ausdruck finden.

15 Treuepflichten

(1) Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Insbesondere verpflichten sie sich, Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter, die in Verbindung mit der Durchführung der Vertragsbeziehung tätig sind oder waren, für einen Zeitraum von 12

Monaten nach Vertragsende weder einzustellen noch zu beschäftigen.

16 Datenschutz

(1) Die Vertragspartner beachten die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Jeder Vertragspartner verpflichtet die auf seiner Seite tätigen Personen gem. §53 BDSG (nF) schriftlich auf das Datengeheimnis und weist dies dem Vertragspartner auf Anforderung nach.

(2) Soweit der Auftragnehmer bei der Durchführung dieses Vertrages personenbezogene Daten (z. B. Testdaten) verarbeitet, wird er im Auftrag des Auftraggebers i. S. d. Art. 28 EUDSGVO tätig. Er wird personenbezogene Daten daher nur gem. eines separat zu schließenden Vertrages zur Auftragsverarbeitung nutzen.

17 Schriftform

(1) Sämtliche Absprachen und Vereinbarungen der Parteien, die Gegenstand des aufgrund des vorliegenden Angebotes zu schließenden Vertrages werden sollen, wie auch alle Änderungen und Ergänzungen des geschlossenen Vertrages, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

18 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne der obigen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

19 Gerichtsstand

(1) Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und um den Vertrag ist, soweit rechtlich zulässig, das Landgericht Paderborn, ansonsten das Gericht, in dessen Bezirk HALVAR seinen Sitz hat, ausschließlich zuständig.